

kriens

Ankerrecht

Grundsatz

Ohne Einwilligung der jeweiligen Grundeigentümerschaft darf ein Grundstück von Dritten nicht in Anspruch genommen werden.

Abweichungen bei Ankerrechten

Beim Ankerrecht, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (v.a. Art. 674) darf ein Nachbargrundstück unterirdisch beansprucht werden, wenn es für die Bauarbeiten notwendig ist.

Voraussetzungen für die Duldung von Ankern

Technische Notwendigkeit

- Es darf keine zumutbare Alternative geben
(z. B. andere Bauweise unverhältnismässig teuer oder unmöglich)

Minimale Beeinträchtigung

- Die Anker dürfen den Nachbarn möglichst wenig stören
- Oft sind sie tief genug, sodass sie die Nutzung nicht direkt beeinträchtigen

Zeitliche Begrenzung

- Häufig sind die Anker provisorisch und werden später entspannt oder entfernt

Entschädigung

- Der betroffene Nachbar hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung

Gericht entscheidet bei Uneinigkeit

Wenn sich zwei Parteien nicht einig werden, entscheidet ein Gericht:

Es prüft:

- Ist die Verankerung wirklich notwendig?
- Wie stark wird der Nachbar beeinträchtigt?
- Wie weit geht das schützenswerte Interesse des Nachbarn?
- Gibt es Alternativen (z.B. dickere Wände, andere Bauweise)?
- Wie hoch ist die Entschädigung?

Fazit

Wenn A keine Anker auf Ihrem Grundstück dulden möchte und B nicht auf Anker verzichten will, die in das Grundstück von A eingreifen, entscheidet das Gericht.

Kommt das Gericht zum Schluss, dass A Anker dulden muss, hat A Anspruch auf eine Entschädigung. Über deren Höhe entscheidet ebenfalls das Gericht.

Alternativ

In vielen Fällen empfiehlt sich eine aussergerichtliche Einigung.

Diese ist meist schneller, kostengünstiger und für beide Seiten planbarer.

Weitere Informationen:

[Baugrubensicherung: Was Bauherren und Nachbarn beachten sollten](#)

